

Parkordnung für das Bildungszentrum der Thüringer Landesverwaltung in Gotha

1. Den Lehrgangsteilnehmern werden im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten Parkplätze auf den im Lageplan ausgewiesenen Flächen zur gebührenfreien Nutzung zur Verfügung gestellt.
2. Das Parken auf dem Gelände erfolgt auf eigene Gefahr; Haftungs- und Schadensersatzansprüche gegenüber dem Freistaat werden ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Innerhalb des Parkplatzgeländes ist das Parken nur auf den ausgewiesenen Parkflächen gestattet bzw. so zu gestalten, dass Ein- und Zufahrten freigehalten werden.
4. Zum Befahren und Begehen sind ausschließlich die ausgewiesenen Wege und Straßen zu nutzen. Bei Verstößen und Beschädigungen haftet der Verursacher.
5. Die Parkflächen hinter Haus I und am Haus II sind dem Verwaltungsbereich bzw. den Lehrkräften vorbehalten.
6. Das Befahren des Wirtschaftshofes ist nur den Bediensteten des Wirtschaftsbetriebes und den Nutzern der gemieteten Parkflächen gestattet.
7. Das Abstellen von Fahrrädern ist nur auf dem Fahrradabstellplatz hinter dem Haus III und an der Nordseite des Hauses I gestattet.
8. Im gesamten Gelände gilt die StVO. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit wird auf 10 km/h begrenzt.
9. Verstöße gegen die Parkordnung werden geahndet. Zur Beweissicherung und zur Ermittlung des Fahrzeugführers werden geeignete Maßnahmen ergriffen; in schwerwiegenden Fällen wird das Fahrzeug abgeschleppt. Die Kosten gehen zu Lasten des Fahrzeugführers.
Beim Abschleppen werden die Kosten in Höhe des Rechnungsbetrages des Abschleppdienstes zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt. Die Herausgabe des Fahrzeuges durch das Abschleppunternehmen erfolgt üblicherweise erst, nachdem der Fahrzeugführer/-halter die Übernahme der Kosten schriftlich anerkannt hat.
10. Diese Parkordnung gilt ab dem 01. August 2008.